

Verleihungsordnung

für Auszeichnungen, die der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend: TMV) im Rahmen des „Tourismuspreis MV“ verleiht.

1. Grundsätze für die Verleihung von Auszeichnungen

Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. verleiht als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um den Tourismus im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern den „Tourismuspreis MV“ als Auszeichnung. Die Auszeichnung „Tourismuspreis MV“ wird an natürliche und juristische Personen verliehen.

Die Auszeichnung „Tourismuspreis MV“ kann in verschiedenen Kategorien verliehen werden, die der Vorstand des TMV nach den folgenden Maßgaben bestimmen kann:

- a) Verleihungen von Auszeichnungen unter dem Titel „Tourismuspreis MV“ müssen (besondere) Leistungen oder außerordentliche Verdienste der Bewerber*innen für den Tourismus im Land Mecklenburg-Vorpommern zum Gegenstand haben. Die Auszeichnungen können nur in den Kategorien „Lebenswerk“ (zur Prämierung von besonderen Leistungen und Verdiensten von Agierenden, die die positive Entwicklung des Tourismus als gesamtgesellschaftliches, verbindendes Element in der Vergangenheit in prägnanter Weise begleitet haben) und „Innovation“ (zur Prämierung von technischen und nichttechnischen Neuerungen im Tourismusbereich mit Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern) vergeben werden.
- b) Zusätzlich dazu sind Verleihungen unter dem Titel „Ehrennadel“ weiterhin möglich. Sie bleiben aber exklusiv solchen Personen vorbehalten, die sich ehrenamtlich um den Tourismus im Land Mecklenburg-Vorpommern verdient gemacht haben. Die Ehrennadel ist nicht an Preisgelder oder wirtschaftliche Vorteile zu knüpfen und hat einen rein honorierenden Charakter. Mit dem Titel „Ehrennadel“ dürfen nur eine Verleihungsurkunde und eine mit Bernstein besetzte Ehrennadel aus Silber verliehen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung dieser Auszeichnung ist ausgeschlossen. Auszeichnungen nach dieser Verleihungsordnung dürfen nicht verliehen werden, wenn Gründe nach Nr. 5 dieser Verleihungsordnung vorliegen.

2. Preistragende und Preise

Alle Ausgezeichneten erhalten eine von der amtierenden Präsidentin oder dem Präsidenten des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. unterzeichnete Verleihungsurkunde. In der Verleihungsurkunde ist kundzugeben, dass die Auszeichnung auf der Grundlage dieser Verleihungsordnung erfolgt. Sofern nicht die weiteren Preise durch diese Verleihungsordnung bereits bestimmt sind, kann der Vorstand des TMV weitere Preise bestimmen, die die

Preistragenden erhalten sollen. Der TMV kann zum Erhalt der zu verleihenden weiteren Preise Kooperationsvereinbarungen mit Dritten eingehen, worüber im Einzelfall nach geltendem Satzungsrecht des TMV zu beschließen ist.

3. Entscheidungszeiträume / Mehrheitserfordernisse

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel im Rahmen der Tourismustage Mecklenburg-Vorpommern. Ausnahmsweise kann durch Beschluss des Vorstandes des TMV von der grundsätzlich jährlichen Verleihung abgewichen werden. Eine jährliche Verleihung ist nicht zwingend.

Über die Verleihung und die Entziehung von Auszeichnungen nach dieser Verleihungsordnung entscheidet der Vorstand des TMV unter Beachtung der Maßgaben dieser Verleihungsordnung mit einfacher Mehrheit.

4. Vorgaben für die Verfahrensgestaltung

Der Vorstand ist frei darin, wie er die Verleihung der Auszeichnungen nach dieser Verleihungsordnung ausgestaltet. Er kann die Verleihung der Auszeichnungen auf Basis begründeter Vorschläge vornehmen, die von jedermann eingereicht werden können. Er kann die Verleihung der Auszeichnungen nach Nr. 1 lit. a) dieser Verleihungsordnung auch als Preisverleihung gem. § 661 BGB ausgestalten und insbesondere die Entscheidung über die Verleihung durch eine Jury treffen lassen. Die vorgenannte Ausgestaltung ist für die Verleihung von Auszeichnungen nach Nr. 1 lit. b) dieser Verleihungsordnung nicht möglich.

5. Verbote und Regelungen für die Entziehung von Auszeichnungen

Auszeichnungen nach dieser Verleihungsordnung dürfen nicht an Personen vergeben werden, die

- die von ihnen behaupteten besonderen Leistungen bzw. Verdienste tatsächlich nicht erbracht haben,
- über die Tatsachen, die zur Verleihung geführt haben, aktiv durch ein Handeln oder ein Unterlassen getäuscht haben,
- die durch Beeinflussung der für die Entscheidung über die Verleihung der Auszeichnung zuständigen Personen oder durch sonstige strafbare Handlung die Verleihung der Auszeichnung bewirkt haben,
- zum Nachteil des TMV handeln oder dessen Ansehen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern schaden,
- Handlungen, egal welcher Art, vornimmt und/oder Handlungen Dritter befördert und/oder unterstützt, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise nicht anzuerkennen, oder sie abzulehnen, oder ihr widersprechende Prinzipien entgegenzuhalten und/oder die verfassungsmäßigen Organe der Bundesrepublik Deutschland, auch die der Bundesländer, zu diffamieren, oder

- bei denen eine der Entziehungsvoraussetzungen analog dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über Titel, Orden und Ehrenzeichen vorliegt.

Soweit es sich bei dem/der Beliehenen um eine juristische Person handelt, so kann die Unwürdigkeit auch gegeben sein, wenn die Unwürdigkeit bei einem ihrer Organmitglieder oder einem ihrer sonstigen wesentlichen Repräsentierenden vorliegt, dies auch dann, wenn der juristischen Person dies nicht unmittelbar im Rechtssinne zuzurechnen ist.

Wird nachträglich bekannt, dass eine Auszeichnung nach dieser Verleihungsordnung an eine Person vergeben wurde, bei der einer oder mehrere der vorstehenden Gründe vorlag, so kann der Vorstand des TMV die Entziehung des „Tourismuspreises MV“ beschließen. Die Entziehung ist auf der Homepage des TMV bekannt zu machen. Soweit möglich, hat der TMV auf die Rückforderung von übertragenen Preisgeldern hinzuwirken.

6. Inkrafttreten

Diese Verleihungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

am [Beschlussdatum] in Kraft gesetzt.

Birgit Hesse
Präsidentin

Alexander Winter
Vorsitzender